**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 46

Rubrik: Bau-Chronik

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 8. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, ersteilt: 1. E. Lang für einen

Umbau Limmatquai 64, 3. 1; 2. Stadt Zürich für eine Autoremise Amtshaus IV/Lindenhofstraße 19, Zürich 1; 3. J. Decapitani-Altorfer für einen Umbau mit Autoremise Seestraße 80, 3. 2; 4. Wwe. Urmi-Frick für teilsweise Einfriedung Mutschellen-/Mööslistraße 1, 3. 2; 5. Baugenossenschaft St. Jakob für Abänderung der genehmigten drei Doppelwohnhäuser und eine Autoremise in der Durchsahrt Zurlindenstraße 219, 221, 223, 3. 3; 6. C. Heimgartner sür einen Umbau mit Reparaturwerkstatt sür Motorräder Badenerstraße 165, 3. 4; 7. G. Helbling sür einen Umbau mit Autoremise Hallwistraße 22, 3. 4; 8. Genossenschaft Spera sür ein Mehrfamilienhaus Rotstraße 54, 3. 6; 9. Bereinigte Lüzerner Brauereien A. S. sür einen Dachstockumbau Fabrikstraße 23, 3. 6; 10. Baugenossenschaft Kapfhalde sür 4 Wohnhäuser Wittlonerstraße 24, 26, 28 und 30, 3. 7; 11. M. von Kattendycke für einen Autoremisenandau Auvorastraße 88, 3. 7; 12. E. Köntgen sür ein Einfamiltenhaus, eine Autoremise und ein Dekonomiegebäude Krähbühlstraße 64/Susenbergstraße, 3. 7; 13. W.

Roth für zwei Einfamilienhäuser und ein Autoremisengebäude Hegibachstraße 117/119, Z. 7; 14. Schweizer. Berein für krüppelhafte Kinder für eine Einfriedung Mitelliker (prai Rasarittstraße 2 8

Witelliker-/proj. Balgriftstraße, 3. 8.
Wettbewerb Wohnkolonie Bedenhof in Zürich.
Der von der Baugefellschaft Beckenhof auf eine Anzahl hiesiger Architekten beschränkte engere Wettbewerb hat einen vollen Erfolg gezeitigt. Den Teilnehmern am Wettbewerb war die Aufgabe gestellt, die überbauung des Areals mit und ohne Erhaltung des Herrschafts: hauses zu lösen und auch wirtschaftlich zu untersuchen. In diesem Bemühen haben die zum Bettbewerb einge-ladenen Firmen Gebr. Bram, Gebr. Pfifter, Pfleghard und Safeli, S. Weideli und E. Wipf intereffante Entwürfe eingereicht, die die großen Schwierig-feiten erkennen laffen, welche mit der überbauung bes in der Bone geschloffener Bauweise gelegenen, hochwertigen Gelandes, bas jedoch von einer ber erften Bone offener Bauweise entsprechenden Bebauung umgeben ift, verbunden find. Die respettvolle Behandlung des alten, besonders im Innern wertvollen Berrschaftshauses durch entsprechende Gebäudeabstände und dessen räumliche Einordnung in die zukünftige Umgebung bilden ebenfalls Probleme. Da es sich um die Erstellung von bessern Mittelstandswohnungen handelt, war die Gestaltung der einzelnen Grundriftypen (vorgesehen find Drei-, Bier- und Fünfzimmerwohnungen mit Bad ufm., eventuell Rleineinfamilienhäufer von fünf Zimmern) für den Aus: gang bes Wettbewerbes von besonderer Bedeutung. Das

Breisgericht, bestehend aus den herren Dr. jur. E. Boghart, Kantonsbaumeister Fiet, und Stadtbaumeifter Herter, hat den mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurf der Firma Kundig & Detiter als Grundlage für die definitive Bauausführung einftimmig empfohlen. Diefer Entwurf weist eine ftabtebaulich schöne Gesamtdisposition auf und ist architektonisch und räumlich fein empfunden, Vorzüge, welche die übrigen Entwürfe, die ihrem Werte nach annähernd gleich sind und demzufolge in den gleichen Rang geftellt murden, nicht in diesem Maße vereinigen. Erfreulich ift das Ergebnis des Wettbewerbes auch nach der Richtung hin, daß die Erhaltung des Herrschaftshauses in einer neuen Umgebung, sowie die Sicherung seiner Stellung ftabtebaulich und baukunftlerisch für die Zukunft gut möglich ift. Zweifelhaft und nicht so sicher ift jedoch seine Erhaltung vom Standpunkt der wirtschaftlichen Verwertung aus betrachtet. Leider erscheint es fast ausgeschlossen, daß der Beckenhof unter den heutigen Zeitverhältnissen als Herrschaftssitz weiter Verwendung finden wird, so daß lediglich öffentliches Interesse für die dauernde Erhaltung des für die gurcherische Baukultur wertvollen Gebaudes in Betracht tommen fann. ("N. 3. 3tg.")

Verlegung des Stationsgebändes Wiediton-Zürich. Der Große Stadtrat beschloß, dem stadträtlichen Untrag zuzustimmen, lautend: "Der Stadtrat wird ermächtigt, bei den Bundesbahnen die Berlegung des Aufnahmegebäudes der Station Wiedikon an die Birmensdorferstraße zu begehren, und es wird zur Leistung des als Ersat der Mehrkosten gesorderten Beitrages ein Kredit von 90,000 Fr. auf Rechnung des außerordentlichen Berkehrs bewilligt."

Die Bangenossenschaft Rotachstraße in Wiedikon-Bürich beabsichtigt auf dem bei der (katholischen) Herz Jesu Kirche gelegenen Bauareal einige Wohnhäuser mit Drei: und Vierzimmerwohnungen zu erstellen. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu 500 Fr. aus, die dem Inhaber ein Vorrecht bei der Vermietung der Wohnungen einräumen,

Wohnungsbau in Derliton (Zürich). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Antrag des Gemeinderates über die Bekämpfung der Wohnungsnot. Der Gemeinderat wurde ermächtigt, für Neubauten zweite Hypotheken in der Höhe von  $15-20\,^{\circ}/_{\circ}$  der Bausumme zu gewähren. Der hiefür erforderliche Kredit von 300,000 Fr. wurde bewilligt und damit die Erstellung von etwa 75 neuen Wohnungen ermöglicht.

Für Vorarbeiten zum Zwecke von Wassersassungen im Sihltal bewilligte die Gemeindeversammlung von Rüschlikon einen Kredit von 22,000 Fr.

Wasserversorgung Hombrechtikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung beauftragte die Wasserkommission, einer nächsten Gemeindeversammlung den Antrag zu unterbreiten betreffend die Erstellung eines neuen Reservoirs.

Für ein Detonomiegebäude des Altersheims in Bauma (Zürich) bewilligte die Gemeindeversammlung 15,000 Fr. und 2000 Fr. Beitrag für eine Schieß=scheibenanlage.

Städtische Bautredite in Thun. (Aus den Bershandlungen des Stadtrates.) Für die Kanalisation der Frutigstraße von der Bahnhofuntersührung dis zur Untersührung im Dürrenast wird die Gewährung eines Kredites von 90,000 Fr. nachgesucht. Es entspinnt sich eine Debatte über die Beschäftigung der Arbeitslosen. Giger beantragt Ausssührung der Arbeit in Regie. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt und der Kredit beswilligt.

Das Renovationsprojekt der Scherzligens kirche im Kostenvoranschlag von Fr. 26,933.15 wird ebenfalls genehmigt.

Rege Baulust herricht in der Stadt Freiburg. Eine Baugenossenschaft hat mit den Fundamentierungsarbeiten für sechs Mietobjekte mit zusammen 30 Wohnungen begonnen, ferner errichtet die Schweizerische Volksbant einen Neubau im Betrag von 1,600,000 Fr., in den die Bureaux der Bank untergebracht werden sollen. Die übrigen Lokalitäten sollen ebenfalls zu Bureauräumslichkeiten umgebaut werden.

Ueber den Bau des landwirtschaftlichen Lagerhauses in Solothurn reserierte in der Borstandssitzung des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes der Nordwestschweiz Berbandspräsident Nationalrat Stuber-Solothurn. Für den bereits beschlossenen Bau (3. Teil) liegt ein großzügiges Projekt vor. Es sieht den Bau von größern Silosdehältern vor, deren Benutzung durch den Bund in sicherer Aussicht steht. Der geplante Ausbau beansprucht aber eine viel größere Bausumme, als ursprünglich vorgesehen. Der Vorstand erklärte sich grundsätlich mit der Weiterverfolgung des Projektes einverstanden und gab der Geschäftsleitung den Austrag, einen Finanzplan auszuarbeiten, der die notwendigen Mittel bereitzustellen geeignet ist und gleichzeitig die Finanzen des Berbandes auf einer neuen Grundlage ordnet.

Das Baster Hauptpostgebäude wird gegenwärtig laut "National-Ztg." größeren und umfangreichen Umbauten unterworfen; zu dem Zwecke ist auf der Seite der Küdengasse ein mächtiges Gerüst am Hauptportal errichtet worden. Das wichtigste dieses Umbaues ist der Ausbau und die Verstärfung des dritten Stockwerkes, in welches die automatische Telephonzentrale zu liegen kommt. Das Gerüst dient in der Hauptsache zur Hinausbesorderung des Arbeitsmaterials und ist deshalb auch so erheblich verstärkt worden, denn die schweren Verteilerapparate müssen über das Gerüst an ihren Bestimmungsort befördert werden.

Da, wo jett der Kohlenkeller untergebracht ist, — unter der Schalterhalle — werden die schweren Apparate und Maschinen für die automatische Zentrale plaziert und der neue Kohlenkeller wird unter der Toreinsahrt an der Freiestraße erstellt; auch diese Arbeit ist gegenwärtig im Gange, bezw. bald beendet. Für die vollständige Eindeckung und Fertigstellung der Keller rechnet man mit einer dreimonatlichen Bauzeit. Die gegen die Freiestraße zu gelegenen Parterreräume sollen zu privaten Ladenlokalitäten umgebaut werden, weil diese Käume künstig für Postzwecke nicht mehr benötigt werden. Mit diesem Umbau wird aber erst begonnen werden, wenn die übrigen Umbauten vollendet sind.

Renban für die Basellandschaftliche Kantonalbant in Birsselden. Die Basellandschaftliche Kantonalbank in Lieftal eröffnet unter den seit mindestens einem Jahre im Kanton Baselland niedergelassenen Architekten mit eigenem Bureau einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen zu einem Bankgebäude in Birsselden. Eingabetermin ist der 15. März 1924. Das Preisgericht besteht aus den Architekten Hermann Neuskomm in Basel, Hochbauinspektor Karl Leisinger in Basel und Hans Hos in Hauenstein. Zur Prömierung von drei Entwürsen steht ihm eine Summe von 2500 Fr. zur Versügung. Verlangt werden ein Situationsplan 1: 200, sämtliche Grundrisse und Fassaben und die nötigen Schnitte 1: 100, eine Perspektive, Ersläuterungsbericht und Kubatur. Varianten sind unzulässig.

Ueber die Bantätigkeit und Berschönerung von Lugano berichtet die "Südschweis": Wie wir vernehmen, hat eine Gruppe von Kapitalisten einen großartigen

Bauplan dem Stadtrat zur Begutachtung eingereicht. Es handelt fich um das Abbrechen einiger Saufer zwischen ber Piazza Funicolare und der Bia Statione, um eine Galerie mit Paffage, ähnlich wie die "Grieder" in Luzern, zu erftellen. Ein mächtiges Palais foll erbaut werden mit einem großen Konzertsalon, geräumigen Läden und mufterhaften Wohnungen. Die Finanzierung dieses höchst empfehlenswerten Unternehmens im Betrage von 700,000 Fr. ift bereits fichergeftellt. Wir hoffen, daß die Munizipalität die Konzession erteilen werde. In dieser arbeitslosen Zeit mare deren Ber-wirklichung fehr zu begrüßen. Auch mit den Arbeiten der Besso-Unterführung soll noch im Mary begonnen werden.

## Die Fabrikgeseknovelle vom 1. Juli 1922.

(Rorrespondeng.)

Als erstes Land in Europa begrenzte die Schweiz im Fabrikgesetz des Jahres 1877 im Interesse der Volksgesundheit und namentlich zum Schute der jugendlichen und weiblichen Personen die Arbeitszeit auf 11 Stunden im Tag. Diese gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit hatte Gültigkeit bis zum Jahre 1917. Im Jahre 1914 mar von den eidgenöffischen Raten bereits das revidierte neue Fabrikgesetz angenommen worden, in welchem die Arbeits= zeit auf täglich maximal 10 Stunden herabgesetzt wurde. Begen des Kriegsausbruchs konnte aber das neue Gefet nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Die Arbeitszeit mar aber auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Arbeit= gebern und Arbeitern trot der geltenden gesetlichen Söchstnorm von 11 Stunden nach und nach auf eine niedrigere Stundenzahl verfürzt worden und in der großen Mehrzahl der Betriebe hat fie vor dem Krieg schon zwischen 54 und 60 Stunden in der Woche betragen. Da diese Berkurzung aber eine allmähliche war, die fich über Jahrzehnte erstreckte und sich in den einzelnen Berufsgruppen nicht gleichzeitig vollzog, waren die Folgen auch nicht zu schwer. Lange vor dem Krieg zeigte sich aber eine allmähliche Teuerung der Gesamtlebenshaltung, die als eine direkte Folge der Arbeitsverkurzungen, wie sie in jenen Berioden durchgeführt worden find, angesprochen werden

Bevor nun in der Schweiz das neue Fabritgefet vom 18. Juni 1914, das den 10ftundigen Maximalarbeitstag vorgesehen hatte, in vollem Umfang in Kraft gesetzt wurde, genehmigte die Bundesversammlung in der Juniseffion 1919 einen Nachtrag, in welchem die Wochenstundenzahl auf 48 statt auf 59 Stunden beschränkt wurde und in den Fabriken mit durchgehendem Betrieb den Dreischichtenbetrieb einführte. Diese neuen Beftimmungen über die Arbeitszeit traten zusammen mit dem übrigen Teil des revidierten Fabrikgesetzes auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Diese einschneidende Verkurzung der Arbeitszeit durch das neue Gesetz ging von der Voraussetzung aus, daß alle industriell wichtigeren Länder in fürzester Zeit zu einer ähnlichen gesetzlichen Festlegung der 48 Stunden: woche schreiten werden. Die damalige momentane Lage um uns her hatte den Glauben an die Richtigkeit jener Boraussegung berart gefestigt, daß mit der Durchführung der schweizerischen Gesetzevision nicht gewartet wurde, wie anfänglich beabsichtigt war, bis nach Abschluß der Bashingtoner Arbeitskonferenz im Herbst 1919. Konvention Nr. 1 dieser Konferenz war dazu bestimmt, in den industriellen Betrieben aller Verbandsländer die Arbeitsdauer auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche zu beschränken. Durch die vorgeschlagene Uebereinkunft hätten mehr als 50 Staaten verpflichtet werden sollen. Heute, nach mehr als drei Jahren sind

es im ganzen 5 Staaten, die die Ratifikation der Vorlage vollzogen haben; alle übrigen haben eine folche entweder ausdrücklich abgelehnt oder unerledigt gelaffen. Die ratifizierenden Länder find die Tschechoflowakei, Bulgarien, Rumanien, Griechenland und Indien. Bon feinem einzigen größern Industrieftaat aber ift die Washingtoner Arbeitszeitkonvention ratifiziert worden und nichts deutet darauf hin, daß folches in absehbarer Zeit geschehen werde. Die wirtschaftliche Kriss, unter der die Industrie vieler Länder leidet und noch weiter leiden wird, läßt es allen Regierungen als notwendig erscheinen, volle Bewegungsfreiheit zu behalten, um die gesetzlichen Borschriften über die Arbeitszeit jederzeit der jeweiligen Wirtschaftslage ihres Landes anpassen zu können. Das Schick-fal der Washingtoner Arbeitszeitkonvention ist wichtig, weil die Aussicht auf diesen Bersuch die schweizerischen Bundesbehörden zu der übereilten Anpassung unseres Fabritgeseiges an die vermeintliche Ueberhandnahme des 8 Stundentages verleitete. In diesem Zusammenhang ift noch zu erwähnen, daß die folgenden Induftrieftaaten auch heute noch keine gesetzliche Regelung ober dann eine solche mit mehr als 48 Stunden pro Woche kennen: Die Bereinigten Staaten von Nordamerita, Großbritannien, Dänemark, Kanada, Südafrika und Japan. Unter den Staaten, die, wie die Schweiz die 48 Stundenwoche eingeführt haben, befindet sich aber kein einziger, der seine gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit so eng gefaßt hat und in ihrer Anwendung so rigoros vorgeht wie die Schweiz. Ueberall da, wo sich die ausländische Gesetzgebung zur 48 Stundenwoche bekennt, hat sie für Abweichungen viel mehr Raum übrig gelassen, als dies im Schweizerischen Fabrikgeset der Fall ift, sei es in den Gesetzen selbst oder deren Aussubrungsvorschriften, fei es dant einer weitherzigen Sandhabung derfelben.

Das ganze Arbeitszeitproblem, eine Erscheinung des modernen Wirtschaftsgetriebes, ift eine rein wirtschaftliche Frage, die sich richtig nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erfaffen läßt, die mit Parteipolitik nichts zu tun hat und der eine politische Bedeutung nur insofern zukommt, als ihre Gegner aus der Abstimmungs= vorlage ein politisches Ereignis zu machen suchen. Sie ift eine Frage, die mit der Produttion, mit der Gutererzeugung aufs engfte verknüpft ift und auch mit Sozial-

